

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Erste Ordnung zur Änderung der [Grundordnung](#)
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 01.09.2015

2

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11764 · justitiariat@hhu.de

**ERSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER GRUNDORDNUNG
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 01.09.2015**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. Seite 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 17.03.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 24 HG und dem Landesgleichstellungsgesetz wird eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte bestellt.
- (2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte hat jeweils bis zu zwei Stellvertreterinnen aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung sowie der Studentinnen. Darüber hinaus hat sie aus jeder Fakultät bis zu zwei ständige Stellvertreterinnen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder der akademischen Mitarbeiterinnen (Fakultätsgleichstellungsbeauftragte).
- (3) Die Bestellung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung sowie der Studentinnen erfolgt durch den Senat auf Vorschlag der Gleichstellungskommission. Die Fakultätsgleichstellungsbeauftragten werden nach Stellungnahme durch die Gleichstellungskommission durch den Senat als Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten bestätigt. Erreicht eine Fakultätsgleichstellungsbeauftragte im zweiten Wahlgang im Senat nicht die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so wird sie nicht Stellvertreterin der zentralen Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Für die Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen gilt § 2 Abs. 7 entsprechend. Die Amtszeit der Stellvertreterinnen endet jedoch spätestens mit der Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten. Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Die nähere Ausgestaltung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten im Einzelnen sollen, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, durch eine vom Senat zu beschließende Ordnung geregelt werden.

2. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16

Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen können unter der Verantwortung einer Fakultät oder mehrerer Fakultäten errichtet werden. Zentrale Wissenschaftliche Einrichtungen werden durch das Rektorat errichtet. Ihre Aufgaben und Strukturen werden in einer Ordnung geregelt.

(2) Die Fakultäten können sich in Wissenschaftliche Einrichtungen gliedern.

(3) Näheres zu den Aufgaben und den Mitgliedern einer wissenschaftlichen Einrichtung sowie zu der Zusammensetzung und der Wahl ihres Vorstands ist durch eine Ordnung zu regeln. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands gilt § 9 S. 4 entsprechend.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 1.09.2015

Düsseldorf, den 2.09.2015

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-
Universität Düsseldorf
In Vertretung

Dr. Martin Goch
- Kanzler -